

T A N K K A R T E N V E R E I N B A R U N G

zwischen

Firma, ALOIS NUSSER, Mineralöle, Industriestraße 16, 94315 Straubing
- im folgenden als „NUSSER“ bezeichnet -

und

Herrn/Frau/Firma

Name :

Vorname :

Straße :

Postleitzahl, Ort :

Telefonnummer :

Geburtsdatum :

Personalausweisnummer:

- im folgenden als „Kunde“ bezeichnet -

§1

Verwendungsmöglichkeiten der Tankkarte

- (1) Der Kunde erhält für seine Tankungen von NUSSER die Magnetkarte (n) mit der/den Nummer (n) _____
- (2) Die Magnetkarten werden im folgenden als „Tankkarte“ bezeichnet. Sie verbleiben im Eigentum von NUSSER.

Mit der Tankkarte können der Kunde, Mitarbeiter des Kunden oder Bevollmächtigte Kraft- und Schmierstoffe, Shop-Ware sowie Autowäschen in der Waschanlage (nicht SB-Waschplätze) bei der OMV-Tankstelle NUSSER, Regensburger Str. 34 c, 94315 Straubing und der OMV-Tankstelle, Industriestr. 16, 94315 Straubing (nur Kraftstoffe), bargeldlos bezahlen.

- (3) Alle weiteren Artikel bei de^ r in Abs. 2 genannten Tankstelle können mit der Tankkarte nicht bezahlt werden. Dasselbe gilt für die in Abs. 2 genannten Waren und Leistungen, wenn der Kunde oder seine Mitarbeiter bzw. Bevollmächtigten die Tankkarte einmal vergessen haben sollten.

§ 2

Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

- (1) Der Kunde hat die Tankkarte nach Erhalt mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren und sie im übrigen sehr sorgfältig zu behandeln.
- (2) Der Kunde darf seine Tankkarte nur an Mitarbeiter bzw. Bevollmächtigte zu den in § 1 genannten Verwendungsmöglichkeiten übertragen.

- (3) Bei Abhandenkommen der Tankkarte oder bei mißbräuchlichen Verfügungen hat der Karteninhaber unverzüglich NUSSER unter der Telefon Nummer 09421/5527-0 oder 09421/22302 zu unterrichten, damit die Karte gesperrt werden kann. Der Kunde haftet auch für Sorgfaltspflichtverletzungen seiner Mitarbeiter bzw. Bevollmächtigten.
- (4) Bei Verlust der Tankkarte hat der Kunde NUSSER Ersatz von Euro 10,23 zu leisten.
- (5) Bei mißbräuchlichem Einsatz der Tankkarte ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

§ 3 Abwicklung des Zahlungsvorgangs

- (1) Bei Verwendung der Tankkarte ist vom Kunden oder seinen Mitarbeitern bzw. Bevollmächtigten ein von NUSSER ausgestellter Beleg zu unterschreiben. Dieser Beleg verbleibt bei NUSSER.
- (2) Der Kunde bzw. sein Mitarbeiter oder Bevollmächtigter erhält einen Beleg, der nicht zu unterschreiben ist.

§ 4 Zahlungsverpflichtung des Kunden

- (1) Die vom Kunden bezogenen Waren und Leistungen innerhalb eines Kalendermonats werden zu Ende des Kalendermonats abgerechnet. Dafür erteilt der Kunde im Lastschriftverfahren NUSSER Einziehungsermächtigung per Bankeinzug von

Kontoinhaber:

Kontonummer:

BLZ:

Bank/Sparkasse:

Die abgerechneten Waren werden zum o.g. Zeitpunkt von vorgenanntem Konto abgebucht.
Für Deckung auf dem angegebenen Konto hat der Kunde stets Sorge zu tragen.

- (2) Der Kunde ermächtigt und berechtigt NUSSER, bei dem in Abs. 1 benannten Kreditinstitut sowie bei Kreditauskunfteien Auskünfte über die Kreditwürdigkeit des Kunden sowie seiner finanziellen Lage einzuholen.
- (3) Im Fall des Verzugs ist NUSSER unbeschadet weiteren Verzugsschadens berechtigt, die Rücklastschriftskosten sowie jährlich 5% Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank im Verzugsfall zu verlangen, sofern der Kunde nicht einen geringeren Verzugschaden nachweist.

§ 5 Schadensregelung

Der Kunde ist von einer Haftung für mißbräuchliche Verfügung mit seiner abhandengekommenen Tankkarte befreit, nachdem der Verlust gem. § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung angezeigt wurde. Für

Schäden, die vor Eingang der Verlustanzeige eintreten, beschränkt sich die Haftung des Kunden bis zu einem Höchstbetrag von Euro 51,13 je Karte.

§ 6 Vertragszeitraum, Kündigung

- (1) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Er kann spätestens am 3. Werktag des Kalendermonats für den Ablauf des gleichen Monats von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (2) Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann der Tankkartenvertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit der jeweils geschuldeten Monatsvergütung 1 Monat in Verzug ist oder die in § 4 Abs.1 genannte Einzugsermächtigung widerruft, wenn er nicht mit dem Widerruf eine entsprechende neue Einzugsermächtigung für eine andere Bank/Sparkasse erteilt.
- (3) Mit Wirksamwerden der Kündigung wird die Tankkarte umgehend gesperrt und ist vom Kunden unverzüglich zurückzugeben.

§ 7 Änderungen, Ergänzungen

Änderungen des Tankkartenvertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt auch für die Vereinbarung über die Abänderung der Schriftform.

§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstandsvereinbarung

- (1) Erfüllungsort ist für beide Vertragspartner Straubing.
- (2) Für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen aus diesem Vertrag Straubing. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Straubing, den , den

.....

NUSSEN

.....

Kunde